Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde
Herausgeber: Bernisches historisches Museum
Band: 32 (1970)

Artikel: Zwei Dokumente zu den Oster-Curialien 1771
Autor: Specker, Hermann
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-245239

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ZWEI DOKUMENTE ZU DEN OSTER-CURIALIEN 1771

Mitgeteilt von Hermann Specker

Oster-Montag 1771

Bestätigung der vier HH. Venner, vor MnGH. und Oberen anbegehrt, nach denen Staats-Constitutionen durch MnHGH. T.-Quæstor von Wattenwyl *.

An diesem feyrlichen Tage tretten nun Er.Gn. aus dem Heiligthum deß Herren in diesen Tempel der Freyheit und der Gerechtigkeit ein.

In jenem haben Sie sich vor dem Herren der Herren niedergeworffen, und mit gerührtem Herzen bekennet, daß Majestät, Dank und Ehre Ihme allein gebühre.

Sie haben von demselbigen die Ruhe und den Frieden deß werthen Vatterlands, die Wohlfarth Ihres Volks, die Glükseligkeit Ihrer Regierung gebetten und hoffentlich erbetten, dabey aber auch gelobet, daß Sie die Gebotte und Rechte des Herren bewahren wollen.

In diesem aber wollen E.Gn. die von den Stiffteren unseres gesegneten Freystaats empfangene und sinthar nach diesem Urbild abgefaßte Gesäze befolgen.

Gesäze! die in unverrukter Absicht auf Erhaltung deß theürsten Kleinods der Freyheit und auf Befolgung der Gerechtigkeit als der Grundveste aller Staaten und die Absichten aller Regierungen zielen.

Gesäze, die von deswegen gebieten, daß alle Hohe und Niedere Ämter nicht auf Lebenstage ausgedähnet, sonder in den Ablauff eines Jahrs eingeschranket seyn sollen.

MeHGH. N. N. [Abr. v. Graffenried] Venner im Pfisteren-Viertel, so 3 Jahre } an ihren
MeHGH. N. N. [J. R. Kirchberger] Venner im Schmieden-Viertel, so 1 Jahr } Ämtern gestanden
MeHGH. N. N. [Rud. Eman. Frisching] Venner im Mezgeren-Viertel } welche beede die 4 Jahre
MeHGH. N. N. [Rudolf Manuel] Venner im Gerberen-Viertel } ihrer Bedienung geendiget

verehren diese Verfaßung und legen dera zu Folg willigst die Ihnen anvertraute Ämter samt deren Insignien zu Hochdero Füßen nieder. Sie verdanken mit innigster Empfindung das bey Auftrag Ihrer Ehren-Ämter Ihnen bezeigte Hohe und Gnädige Zutrauen, sich selbsten wohl bewußt, daß sie in allen davon abhangenden wichtigen und sich täglich vermehrenden Geschäfften mit unverfälschter Treüe und rechtschaffener Unpartheylichkeit gehandlet und das Beste des Standes zum unverrukten Augenmerk gehabt ‹zu› haben, dörfen sie samtlich der Huld Er. Gn. sich getrösten und sind versichert, daß was bey dem Trang der Geschäfften aus Ubereilung dörffte verfehlet worden seyn, ihnen gütigst wolle übersehen werden.

* David Salomon von Wattenwyl, Herr zu Belp (1714—1789), Deutsch-Seckelmeister 1771—1777.

MeHGH. erflehen mit Mir den Allerhöchsten, daß Er den Hohen Stand und das werthe Vatterland biß an das Ende der Zeiten in unverruktem Wohlstand erhalten Er.Gn. samtlich mit aller Glükseeligkeit bekrönen wolle.

Sie empfehlen sich auch ehrerbietigst samt allen den Ihrigen und Ich mit ihnen Er.Gn. Hohen Huld und Gunst.

Rede

Wie der Schirm-Brieff für MeGH. die Räht am Oster-Dinstag 1771 von MmHGH. Teütsch-Quæstor von Wattenwyl vor Räht und Burger begehret worden.

Glükhafftig ist derjenige Staatt, dessen Verfaßung und Regierung so eingerichtet ist, das der Endzwek und die große Absicht erreichet werde, zu welcher die Völker in Gemeinem Wesen [sich] verbunden haben; welcher Endzwek kein anderer seyn kan, als daß bey der allgemeinen Wohlfahrt auch jeder sein besonder Glük finde, und der Staatt sowohl als jeder Unterthan deßelben Freyheit, innerlicher Wohlstand, Ruhe, Frieden und Sicherheit von außen geniese.

Diß ist der erwünschte Zustand der Einwohneren Unseres Staates, in welchem die Rechte der natürlichen Billichkeit erkennt und gerettet, in welchem der Siz dieser wahren Freyheit noch anzutreffen ist, wo nicht willkürliche, sondern gerechte und unveränderliche Gesäze allein die Menschen regieren, denen alle Glieder ohn Unterscheid unterworffen sind, deren Ansehen den Regenten, sowohl als den Unterthanen heilig ist, wo kein anderer Zwang, als der Zwang eben dieser Gesäzen zu befürchten, wo keine Betrukungen, keine Verfolgungen zu besorgen sind, die uns dem willkürlichen Willen eines Mächtigen unterziehen sollten.

Möchte doch dieser so seltene Glükstand, durch eben die Tugenden, die solchen bewürket haben, beybehalten und auf unsere spätiste Enkel übertragen werden!

Gesteren haben Ewr. hohen Gn. nach den Fundamental-Gesäzen der von Unseren Altforderen Uns übertragenen glükhafftigen Verfaßung dieses Staats durch theüre Eyden die der Stat Bern und dero Angehörigen schuldige Pflichten bestättiget.

Und da dasjenige Ehrenhaubt, in welchen Hände erst jüngst das Ruder des Staats geleget worden, solches Er. Gn. wieder übergeben hat, da es eine kurze, einem Blik zu vergleichende Wyl von Ihme so geführt worden, daß der Staatt dabey trostlich abnemmen können, was hoffentlich in einer langen Reyen von Jahren von Ihme zu erwarten stehe [1],

So haben Hochdieselbigen dis hohe Ehrenhaubt widerum in eben die würdigen Hände übergeben können, welche solches schon zum [sechsten] [2] mahl

[1] Dieser Abschnitt bezieht sich auf Friedrich Sinner (1713—1791), der am 14. Februar 1771 anstelle des verstorbenen Johann Anton Tillier zum Schultheißen gewählt worden war.

[2] Die Zahl fehlt im Text.

ruhmlich versehen haben [3]. Der Höchste wolle dieses neüe Regierungs-Jar mit Seegen und Glükseeligkeit bezeichnen.

Bey diesem feyrlichen Anlaß und Wexel werden Ewr. hohen Gn. das währte Andenken jenes verehrungswürdigen Ehrenhaubts in Ihren gerührten Herzen gefeyret haben, welches das Göttliche Schiksal vor wenigen Tagen uns entrißen und der Verwesung übergeben hat, deßen Verdienst, Tugenden und Namen aber, wie in Erz und Marmor gegraben, in den Zeit-Bücheren Unseres Staats aufbehalten werden soll [4].

Gesteren haben auch Ewr. Gn. die 4 Venner und heüte die 20 Rähte gesezet und solche zu dem Staats- oder Täglichen Rat verordnet, welchem Hochdieselben die wichtigen Theile Ihrer Regierung anvertraut haben, den von Ewr. Gn. anerkanten Christlichen Glauben zu handhaben, die hohe Landes-Policey zu besorgen, über das Blut der Unterthanen zu richten, und alle Ewr. Gn. vorzulegende Staats-Geschäffte in [5] und reiffe Überlegung zu ziehen. Bey welchem wichtigen Auftrag aber dieser von Ewr. Gn. gesezte Staats-Raht denjenigen Schuz und Schirm bedarf, so Ihme seit den ersten Anfängen der *respublic* ununterbrochen ertheilt worden, deßen Vortsezung und gnädige Ertheilung MeHGGH. des Täglichen Rahts mir aufgetragen haben, auf den heutigen Tag Unterthänigst von Ewr. hohen Gn. auszubitten.

So gros das Zutrauen, Gnädig gebietende Herren, so MnGH. durch Anvertrauung dieser wichtigen Stellen von Ewr. Gn. erzeigt wird, so groß wird auch ihr Eyfer seyn, den Umfang ihrer wichtigen Pflichten zu erfüllen, Untertrukte und Verlaßene zu schüzen, Gerechtigkeit und Billichkeit zu handhaben, Talent und Tugend aufzumunteren, Dürfftigen in ihren Nöten zu helffen und Überfluß und Frieden in Unseren Gränzen zu unterhalten.

Sie werden hierzu sich und alle ihre Zeit widmen und mäniglich freyen und liebreichen Zugang und Verhör willigst gestatten, damit sie durch diese dem Regenten aller Regenten wohlgefällige Tugenden den auf diesem Staatt ruhenden Seegen und den von dem G. Gott so ausgezeichneten ertheilten Schuz und Schirm auch noch ferners auf demselben und für denselben erhalten möchten.

Die Konzepte zu diesen beiden Reden des Deutsch-Seckelmeisters David Salomon von Wattenwyl liegen im Staatsarchiv Bern in der Sammlung «Gutachten, Berichte» XL, Nr. 47 und 48.

[3] Albrecht Friedrich von Erlach (1696—1788), Schultheiß 1759—1785 in den ungeraden Jahren.

[4] Johann Anton Tillier (1705—1771), Schultheiß seit 1754 in den geraden Jahren.

[5] Lücke im Text.